



Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Zentrale Baudienste

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

an alle Gemeinden

Mario Höpperger
Herrengasse 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 4008
energieausweisdatenbank@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LBD-BP-110/20/88-2023

Innsbruck, 12.02.2024

Informationsblatt Schreiben für Gemeinden zur Energieausweisdatenbank

- alle Energieausweise (Planungsenergieausweis und Fertigstellungsenergieausweis) sind verpflichtend in die Energieausweisdatenbank zu Laden. (siehe Energieausweisdatenbankverordnung TEADBV 2022)
- Bestandsenergieausweise sind nur für den Verkauf, Vermietung und Verpachtung vorgesehen und können für baurechtliche Verfahren nicht verwendet werden, da keine Anforderungswerte vorhanden sind.
- **zum Energieausweis ist auch das Dokument „Prüfergebnis Baubehörde“ bei den Behörden abzugeben.** => *die Abgabe der Unterlagen erfolgt noch in Papierform und dient als Zwischenschritt bis die Novellierung der Bauunterlagenverordnung veröffentlicht wird. Die digitale Baueinreichung ist in Ausarbeitung und der genaue Termin dazu wird noch bekannt gegeben. Nähere Informationen zu den Dokumenten finden Sie dann in der Novellierung der Bauunterlagenverordnung, die noch im ersten Halbjahr 2024 bekannt gegeben wird.*

Dokument Prüfergebnis Baubehörde

- Jeder Energieausweis, der aus baurechtlichen Gründen auf die Datenbank zu laden ist (z.B. Neubau, größere Renovierung, Aufstockung, Zubau), wird im Zuge des Uploads auf Einhaltung der Anforderungen laut OIB-Richtlinie 6 hin überprüft.

grün: OIB RL 6 Prüfung bestanden und die Felder werden als „erfüllt“ gekennzeichnet.

rot: OIB RL 6 Prüfung nicht bestanden und die Felder werden als „nicht erfüllt“ gekennzeichnet.

Ein „nicht erfüllt“ im Baubehördenprotokoll entspricht grundsätzlich nicht den Vorgaben des Baurechts und ist durch den Berechner zu begründen.

Alternativenprüfung

diese Prüfung ist bei Neubau und größerer Renovierung laut den technischen Bauvorschriften §35a verpflichtend durchzuführen.

Bei *Neubauten von Wohngebäuden* ist der Nachweis über die Einhaltung des nicht erneuerbaren Primärenergiebedarfs (PEB_{n.ern.}) zu führen. Dieser Wert wird am Protokoll *Prüfergebnis Baubehörde* angezeigt.

Bei allen anderen Gebäudekategorien und größeren Renovierungen wird diese Prüfung nach den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016 §35a aufgelisteten Methode durchgeführt und mittels Anhang 6b (Alternativenprüfung) dokumentiert.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an das Sachgebiet zentrale Baudienste unter der Telefonnummer +43 512 508 4008 oder per Email an energieausweisdatenbank@tirol.gv.at wenden.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.tirol.gv.at/energieausweisdatenbank/